



>edlohn

---

Version 12.6.0  
14.07.2022

Relevante Systemänderungen und -erweiterungen  
für edlohn-Anwender/innen

## Inhaltsverzeichnis

1	Änderung Programmablaufplan rückwirkend zum 01.01.2022	4
2	Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer	8
3	Neue Lohnart Pflegebonus	10
4	FORMS (rvBEA) - BEEG	11
5	Pfändungsverwaltung	12
5.1	Anpassung Pfändungstabelle zum 01.07.2022	12
5.2	Ermöglichung Wechsel zwischen mehreren Pfändungen	13
6	Exporte	14
6.1	Gehaltsentwicklung im CSV/EXCEL-Format	14
6.2	Auswertungen aus Vorschau exportieren	14
6.3	Export unter Konten/Kostenstellen zuordnen	15
7	Anpassungen aus Kundenanregungen	16
7.1	Steuer-ID in AN-Details	16
7.2	Anzeige Fehlzeiten Entgeltabrechnung	17
7.3	Suchfunktion Merkmale bei Export Abrechnungsdaten	18
8	VE – Verdiensterhebung Anzeige der zu meldenden Werte beim Arbeitnehmer inkl. manueller Werte	19
9	Baulohn	21
9.1	Bauhauptgewerbe: systemseitige Berechnung des AG-Zuschuss VWL (Bauhauptgewerbe)	21
9.2	Dachdecker - Systemseitige Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes für Auszubildende	23
10	Corona/ KUG	25
10.1	Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen	25
10.2	Verlängerung einzelner Sonderregelungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage	27
10.3	Corona Sonderzahlung in Höhe von 1.500 €	27
10.4	Corona Sonderzahlung im Gesundheitsbereich	27
10.5	Infektionsschutzgesetz	28
10.5.1	Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und privat versicherte Arbeitnehmer	28
10.5.2	Antrag auf Beitragsherabsetzung für die Zeit des Bezugs einer Entschädigungszahlung § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte)	28
10.5.3	Entschädigungszahlung § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte) und Ferien	29
11	edtime – Sofortmeldung für alle edtime-Kunden freigeschaltet	30
12	Energiepreispauschale (EPP)	33

© 2022 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: [www.eurodata.de](http://www.eurodata.de) E-Mail: [info@eurodata.de](mailto:info@eurodata.de)

Version: 12.6.0

Stand: 14.07.2022

Dieses Update wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben im Update. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern des Updates oder gegenüber Dritten, die über dieses Update oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

## 1 Änderung Programmablaufplan rückwirkend zum 01.01.2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden folgende Anpassungen beschlossen:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.200 €
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 auf 10.347 €
- Änderung des Lohnsteuer-Programmablaufplans für 2022
- Anpassung der KUG-Tabellen ab Januar 2022

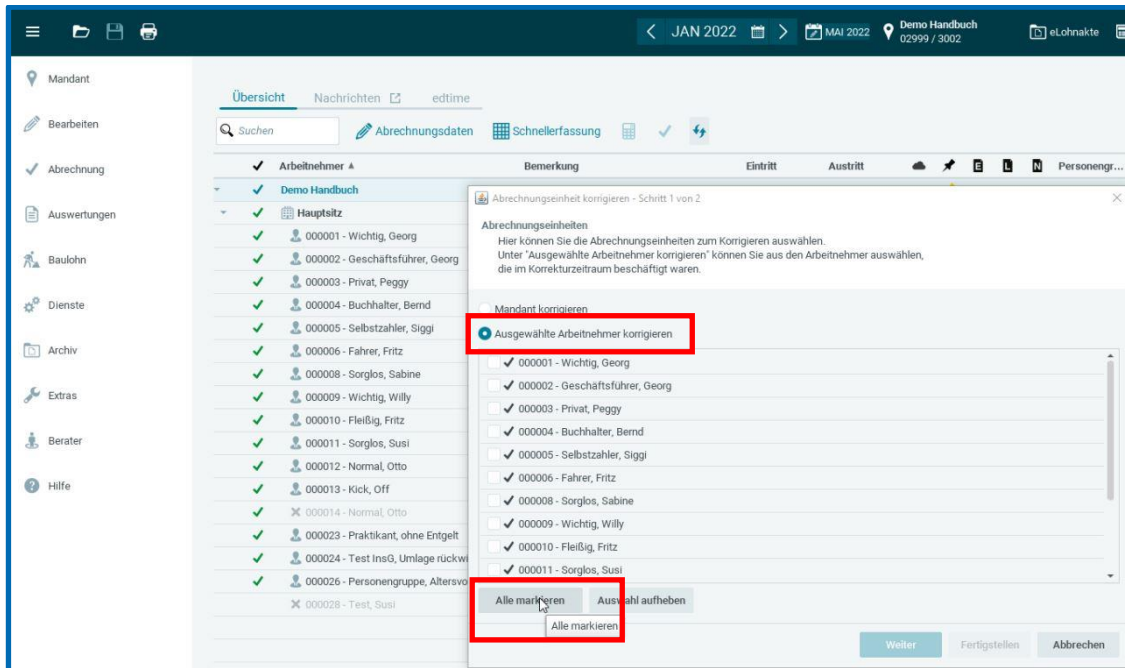
Die geänderten Programmablaufpläne wurde in edlohn eingebaut und berücksichtigen diese Anpassungen.

BMF-Schreiben v. 20.Mai 2022:

*Der bisher im Jahr 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber zu korrigieren, wenn ihm dies – was die Regel ist – wirtschaftlich zumutbar ist (§ 41c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 EStG). Die Art und Weise der Neuberechnung ist nicht zwingend festgelegt. Sie kann durch eine Neuberechnung zurückliegender Lohnzahlungszeiträume, durch eine Differenzenrechnung für die Lohnzahlungszeiträume oder durch eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgen. Eine Verpflichtung zur Neuberechnung scheidet aus, wenn z.B. der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist.*

Bitte prüfen Sie, ob und welche Arbeitnehmer Sie korrigieren möchten und stoßen die Korrektur ab Januar 2022 (oder einem späteren Eintrittsmonat) an. Die Korrektur können Sie über die Firma komfortabel für alle oder mehrere Arbeitnehmer gleichzeitig durchführen.

**Firma > Abrechnung > Korrigieren**



Wird keine Korrektur durchgeführt, erfolgt die Berücksichtigung spätestens im Abrechnungsmonat Dezember beim systemseitig durchgeführten LSt-Jahresausgleich oder der ESt-Veranlagung.

Zur systemseitigen Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches muss das Merkmal beim Arbeitnehmer unter

**Abrechnungsdaten > Steuermerkmale > Lohnsteuer-Jahresausgleich**

auf **Ja – mit Prüfung** stehen.

Mögliche Auswirkungen durch Korrekturen:

- Kurzarbeitergeldberechnungen werden sich ändern, ein bereits gestellter KUG-Antrag wird korrigiert und muss beim zuständigen Arbeitsamt neu eingereicht werden.
- Bei Arbeitnehmern mit abgerechneten Pfändungen kann es zu einem geänderten Pfändungsbetrag kommen.
- IFSG Leistungen werden seit dem 01.04.2021 analog Kurzarbeit berechnet und Erstattungsanträge müssten somit neu berechnet werden (§56 Abs. 3 S. 2 IFSG u. § 106 SGB III)
- Für Entgeltersatzleistungen wie z. B. Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld oder Mutterschaftsgeld haben rückwirkende Änderungen keine Auswirkung (GKV Rundschreiben vom 29.11.2005)
- AAG-Erstattung:
  - U1, keine Meldung von Nettoentgelt, nur Bruttoentgelt-> keine Veränderung
  - U2, Veränderung des erstattungsfähigen AG-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld->ggf. Neumeldung

Für Arbeitnehmer, die durch einen Systemwechsel später im Jahr in edlohn mit der Abrechnung begonnen haben, kann die Korrektur der Lohnsteuer nur im „Altsystem“ mit anschließender Anpassung der Vortragswerte in edlohn oder in edlohn über den Lohnsteuerjahresausgleich (sofern alle Vormonate lückenlos vorliegen) erfolgen.

Hinweis:

Sollten Sie sich aus guten Gründen gegen eine Korrektur entschieden haben, beachten Sie bitte, dass es bei einer späteren Korrektur aus anderen Gründen in den Zeitraum (i.d.R. 01/2022 - 07/2022) trotzdem zur Korrektur der Lohnsteuer kommt.

Um Sie bei der Korrektur zu unterstützen, bieten wir Ihnen an, alle Arbeitnehmer die auf einer Berater Nr. abgerechnet werden, durch eine Systemmigration ab Januar bzw. ab dem ersten Abrechnungsmonat (bei unterjährigem Eintritt) in Korrektur zu setzen.

Diese Migration ist nur für **alle** Mandanten auf einer Berater Nr. möglich und kann nicht für einzelne Mandanten durchgeführt werden.

Einzige Ausnahme, Arbeitnehmer die bereits im laufenden Jahr ausgeschieden sind, werden nicht systemseitig in Korrektur gesetzt.

Bei Interesse schicken Sie uns eine E-Mail an: [edlohn-support@eurodata.de](mailto:edlohn-support@eurodata.de)

Wir werden dann die Migration zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt vornehmen und Sie entsprechend informieren.

Auch die **Schnellauskunft** wird mit dem Update am 14.07.2022 um die Änderungen des neuen Programmablaufplan entsprechend angepasst.

## 2 Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer

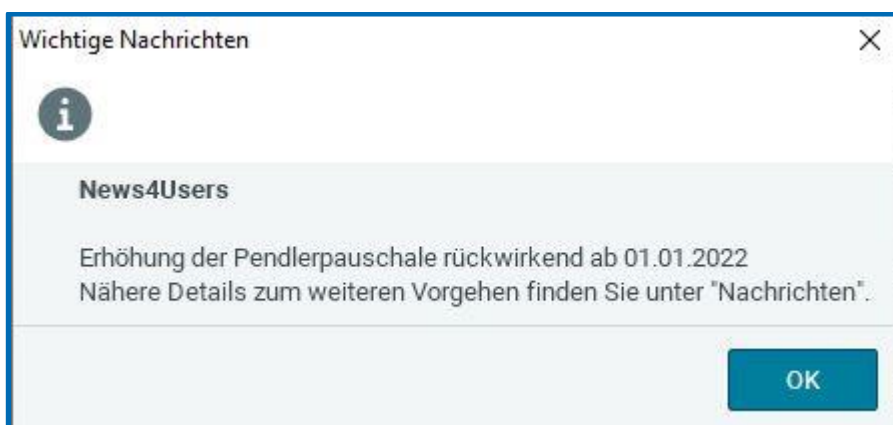
Seit 2021 erhalten Pendler ab dem 21. Kilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 0,35 €. Diese wurde nun rückwirkend zum 01.01.2022 ebenfalls durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 von 0,35 € auf 0,38 € erhöht, um somit die gestiegenen Preise etwas abzumildern.

	Bis 20 km	Ab 21 km
2021	0,30 €	0,35 €
2022	0,30 €	0,38 €

Bei den Reisekosten ändert sich jedoch nichts. Unverändert können 0,30 € je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Betroffen sind hiervon Arbeitnehmer, die entweder eine Fahrkostenerstattung auf KM-Basis vom Arbeitgeber erhalten oder vom Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung haben und mehr als 20 km zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte zurücklegen.

Beim Öffnen eines Mandanten mit betroffenen Arbeitnehmern erhalten Sie eine News4Users.



Erhöhung der Pendlerpauschale rückwirkend ab 01.01.2022

Durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 wurde die Pendlerpauschale rückwirkend ab 01.01.2022 für Fahrten ab dem 21. Kilometer auf 0,38 € erhöht. Für folgende Arbeitnehmer rechnen Sie Fahrten Wohnungs-Arbeitsstätte für mindestens 21 Kilometer ab. Um die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer rückwirkend ab 01.01.2022 neu zu berechnen, setzen Sie die betroffenen Arbeitnehmer ab Januar 2022 in Korrektur.

Eine systemseitige Korrektur der betroffenen Arbeitnehmer aufgrund der geänderten Entfernungspauschale erfolgt nicht, da sich dadurch auch eventuell abgerechnete



Pfändungsfälle oder Kurzarbeit ändern würden und somit auch ein geänderter KUG-Antrag zum Arbeitsamt geschickt werden müsste. Ebenso würde bei einer Korrektur systemseitig der neue PAP angewendet (siehe Punkt 1).

Bitte prüfen Sie, ob und welche Arbeitnehmer Sie korrigieren möchten und stoßen die Korrektur ab Januar 2022 (oder einem späteren Eintrittsmonat) an.

### 3 Neue Lohnart Pflegebonus

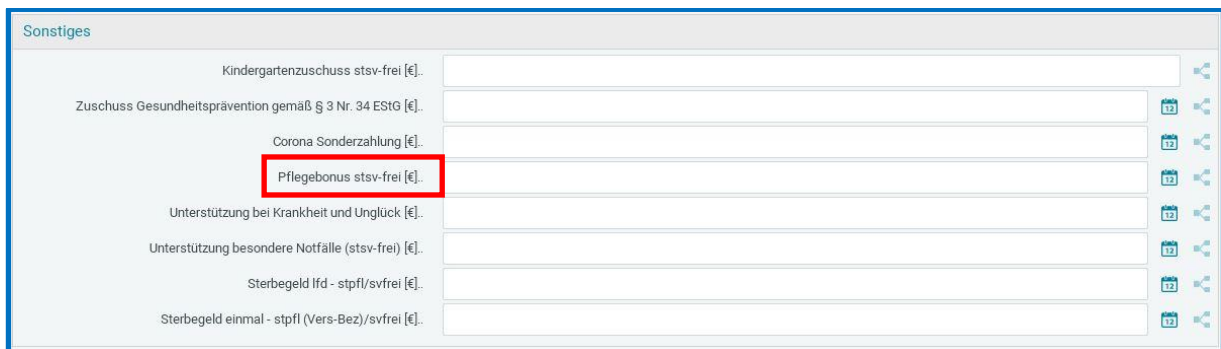
Die besonderen Leistungen der Pflegekräfte während der Corona-Pandemie sollen durch einen Pflegebonus anerkannt werden.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bonus-fuer-die-pflege-2021574>

Ob und in welcher Höhe bei einem Arbeitnehmer dieser Pflegebonus ausgezahlt werden kann, ist abhängig von einigen Bedingungen und ist daher von Ihnen bzw. dem Arbeitgeber zu prüfen.

Nach dem Update steht Ihnen zur Auszahlung des Pflegebonus eine neue Standardlohnart zur Verfügung unter

**Abrechnungsdaten > Lohnartengruppen > Unterstützung > Sonstiges.**



Sonstiges	
Kindergartenzuschuss stsv-frei [€].	<input type="text"/>
Zuschuss Gesundheitsprävention gemäß § 3 Nr. 34 EStG [€].	<input type="text"/>
Corona Sonderzahlung [€].	<input type="text"/>
<b>Pflegebonus stsv-frei [€].</b>	<input type="text"/>
Unterstützung bei Krankheit und Unglück [€].	<input type="text"/>
Unterstützung besondere Notfälle (stsv-frei) [€].	<input type="text"/>
Sterbegeld lfd - stpf/svfrei [€].	<input type="text"/>
Sterbegeld einmal - stpf (Vers-Bez)/svfrei [€].	<input type="text"/>

## 4 FORMS (rvBEA) - BEEG

Seit dem 01.01.2022 können im Rahmen des neuen rvBEA – Teilverfahrens FORMS Rentenversicherungsträger Bescheinigungen elektronisch bei einem Arbeitgeber anfordern.

Aktuell werden durch die Rentenversicherung Daten für die Bescheinigungen „*Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen (ZUZA)*“ und „*Entgeltbescheinigung nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)*“ bei den Arbeitgebern angefragt.

Mit dem letzten Update am 17.05.2022 wurde bereits die Bescheinigung ZUZA umgesetzt. Der Start für die Bescheinigung BEEG wurde auf den 01.07.2022 festgelegt und die Umsetzung in edlohn erfolgt mit dem aktuellen Update.

In edlohn entstehen die beiden Bescheinigungen zu den angefragten Daten vollständig systemseitig nach Eingang der Anforderung. Sie erhalten eine Systemnachricht, in der Sie über den Eingang der Anforderung und über die Ermittlung der angeforderten Daten informiert werden.

Unter **Dienste > FORMS (rvBEA)** sehen Sie die Anforderung sowie die Bescheinigung. Zu beiden Dateien können Sie über Protokoll ein Dokument zu dem Inhalt der Anforderung bzw. der Bescheinigung einsehen.

Beide Protokolle können gedruckt, als PDF exportiert oder archiviert werden.

Beim Versenden der Bescheinigung entsteht eine Leistung.

Im ETL-Standard ist diese Leistung mit der Artikel Nr. 27/5 hinterlegt. Zur Verwendung muss der ETL-Standard aktualisiert werden.

## 5 Pfändungsverwaltung

### 5.1 Anpassung Pfändungstabelle zum 01.07.2022

Am 31.05.2022 wurde im [Bundesgesetzblatt](#) die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2022 veröffentlicht.

Ab dem 01.07.2022 gelten folgende monatliche Freigrenzen:

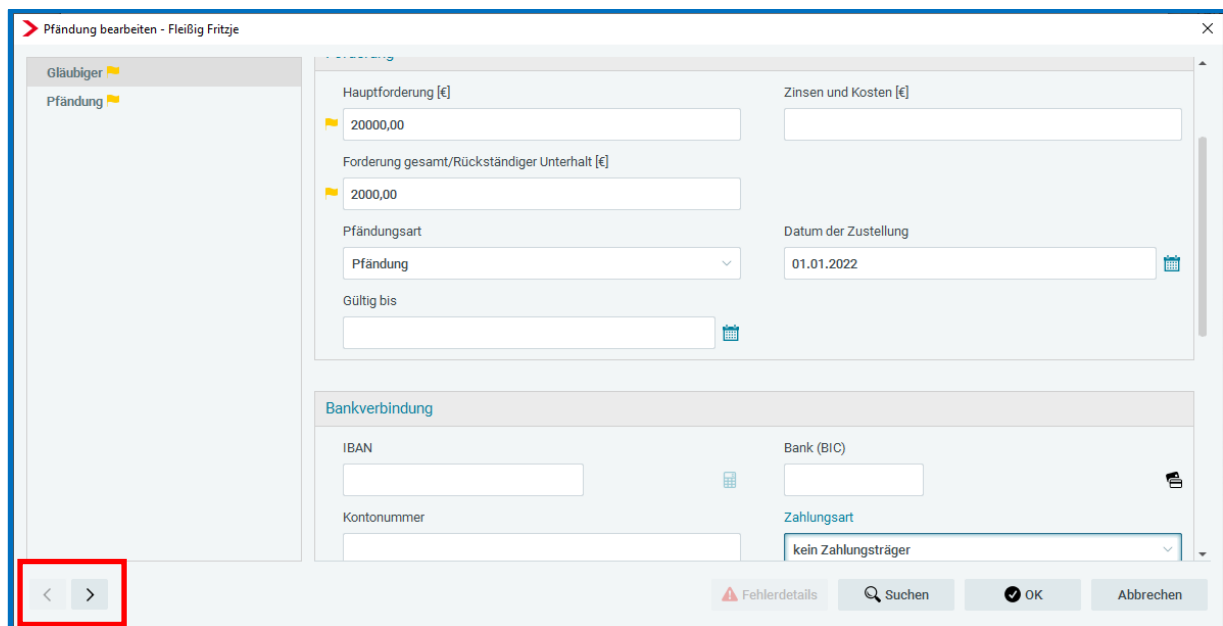
- unpfändbarer Grundbetrag: 1330,16 € (bis 30.06.2022: 1252,64 €)
- wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, erhöht sich der Betrag um
  - 500,62 € (bis 30.06.2022: 471,44 €) für die erste und
  - jeweils um 278,90 € (bis 30.06.2022: 262,65 €) für die zweite bis fünfte Person.

Die ab 01.07.2022 gültigen Pfändungsfreibeträge werden in edlohn berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für Abrechnungsmonate ab Juli 2022 mit den neuen Grenzen gerechnet wird. Für Vormonate finden die bis 30.06.2022 gültigen Freigrenzen Anwendung. Soweit der Juli 2022 bereits abgerechnet ist, kann eine Korrektur durchgeführt werden, damit die neue Berechnung erfolgt.

## 5.2 Ermöglichung Wechsel zwischen mehreren Pfändungen

Wenn bei einem Arbeitnehmer mehrere Pfändungen vorhanden sind, musste bisher für einen Wechsel zwischen den einzelnen Pfändungen immer zuerst die eine Pfändung geschlossen werden, bevor eine andere geöffnet werden konnte.

Ab sofort kann der Wechsel direkt aus einer geöffneten Pfändung heraus über die auf der linken Seite angezeigten Pfeile erfolgen.



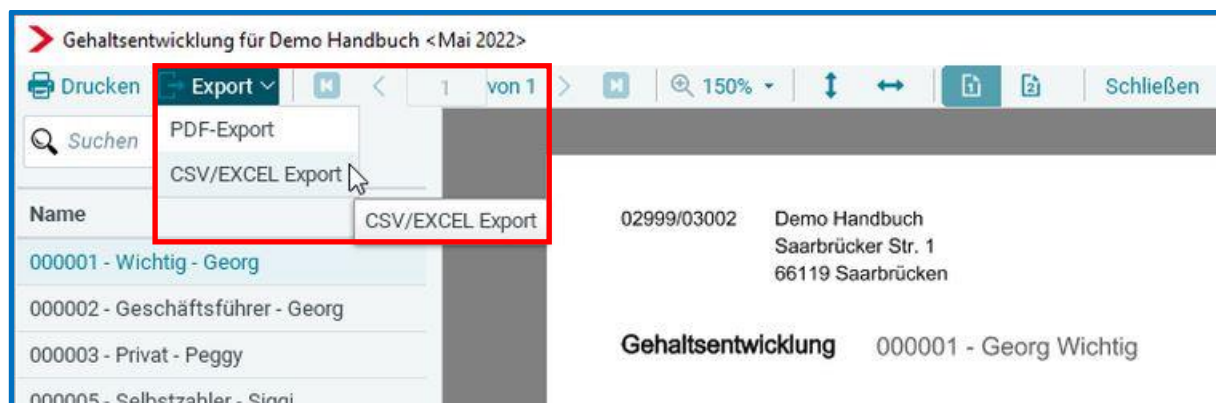
The screenshot shows a web application window titled 'Pfändung bearbeiten - Fleißig Fritze'. On the left, there is a sidebar with a tree view containing 'Gläubiger' and 'Pfändung'. The main area is divided into several sections: 'Hauptforderung [€]' with a value of 20000,00; 'Zinsen und Kosten [€]' (empty); 'Forderung gesamt/Rückständiger Unterhalt [€]' with a value of 2000,00; 'Pfändungsart' set to 'Pfändung'; 'Datum der Zustellung' set to '01.01.2022'; and 'Gültig bis' (empty). Below this is a 'Bankverbindung' section with fields for 'IBAN', 'Kontonummer', 'Bank (BIC)', and 'Zahlungsart' (set to 'kein Zahlungsträger'). At the bottom left, two navigation arrows (left and right) are highlighted with a red box. At the bottom right, there are buttons for 'Fehlerdetails', 'Suchen', 'OK', and 'Abbrechen'.

Diese neue Funktion steht Ihnen ab sofort auch für die Zukunftssicherungsverträge bzw. Hoga-Renten-Verträge zur Verfügung.

## 6 Exporte

### 6.1 Gehaltsentwicklung im CSV/EXCEL-Format

Die über **Auswertungen > Monatsabrechnungen** angezeigte Gehaltsentwicklung kann nach dem Update direkt aus der Ansicht zusätzlich zum PDF als CSV oder EXCEL-Datei exportiert werden.



Beim PDF-Export besteht die Auswahlmöglichkeit, entweder alle Arbeitnehmer in einer Datei oder pro Arbeitnehmer eine Datei zu exportieren.

Beim CSV- oder EXCEL-Export werden immer alle Arbeitnehmer in eine Datei exportiert.

### 6.2 Auswertungen aus Vorschau exportieren

Folgende Auswertungen konnten bisher über **Mandant > Export** exportiert werden:

- Abstimmungsliste Beitragsnachweise
- Arbeitgeberübersicht (Gesamtaufwand)
- Rückstellungslisten
- Übersicht Zukunftssicherung
- Übersicht Hogarente

Nach dem Update ist es möglich, auch diese Auswertungen direkt aus der Vorschau zu exportieren. Auch hier sind jeweils PDF, CSV oder EXCEL möglich.

### 6.3 Export unter Konten/Kostenstellen zuordnen

Über **Dienste > Rechnungswesen > Konten/Kostenstellen zuordnen** werden die Einstellungen zu den Buchungskonten verwaltet. Der bisher vorhandene CSV-Export wird mit dem Update um die Möglichkeit eines EXCEL-Exportes erweitert.

Name	Konto	Kostenstelle	Buchungstext	Buchungskennzeichen	Bemerkung
13. Monatseinkommen	7777				
AG-Darl/Zinsvorteil (Lfd Bezug)	4100				
AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svfr	4100				
AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svpfl					
AG-Zuschuss zum KUG stsv-frei					
Abfindung - ermäßigt (1/5)	4100				
Abfindung - keine Entschädigung - ermä...					
Abfindung - mehrjährig / stpfl-svfrei	6666				
Abfindung - mehrjährig / stsv-pflichtig	4100				
Abfindung Einmalbezug / stpfl-svfrei	4100				
Abfindung Einmalbezug / stsv-pflichtig	4100				
Abgewälzte PauSt - Sonstiges	4149				
Abgewälzte PauSt - Zukunftsicherung	4167				
Abgewälzte Pauschalsteuer	4199				

Export-Format  
Hier wählen Sie das Export-Format aus.


Format:  CSV  EXCEL

Weiter Fertigstellen Abbrechen

## 7 Anpassungen aus Kundenanregungen

### 7.1 Steuer-ID in AN-Details

Die Steuer-ID des Arbeitnehmers wurde in die Details-Ansicht aufgenommen.

Abrechnungsdaten 

#### Arbeitnehmer

Wichtig Georg  
Grosse Str. 256  
99817 Eisenach

#### Allgemeine Daten

Eintritt: 15.02.2020  
Austritt: -  
Geburtsdatum: 19.11.1966  
Zahlungsart: Überweisung - elektronisch  
Beschäftigt als: Geschäftsführer  
Abteilung: Büro

#### Steuer

**Steuer-ID: 29901346781**  
Steuerstatus: III  
Kinderfreibetrag: 0  
Konfession: ev/  
Freibetrag m/j: 0.00 €/0.00 €

#### Sozialversicherung

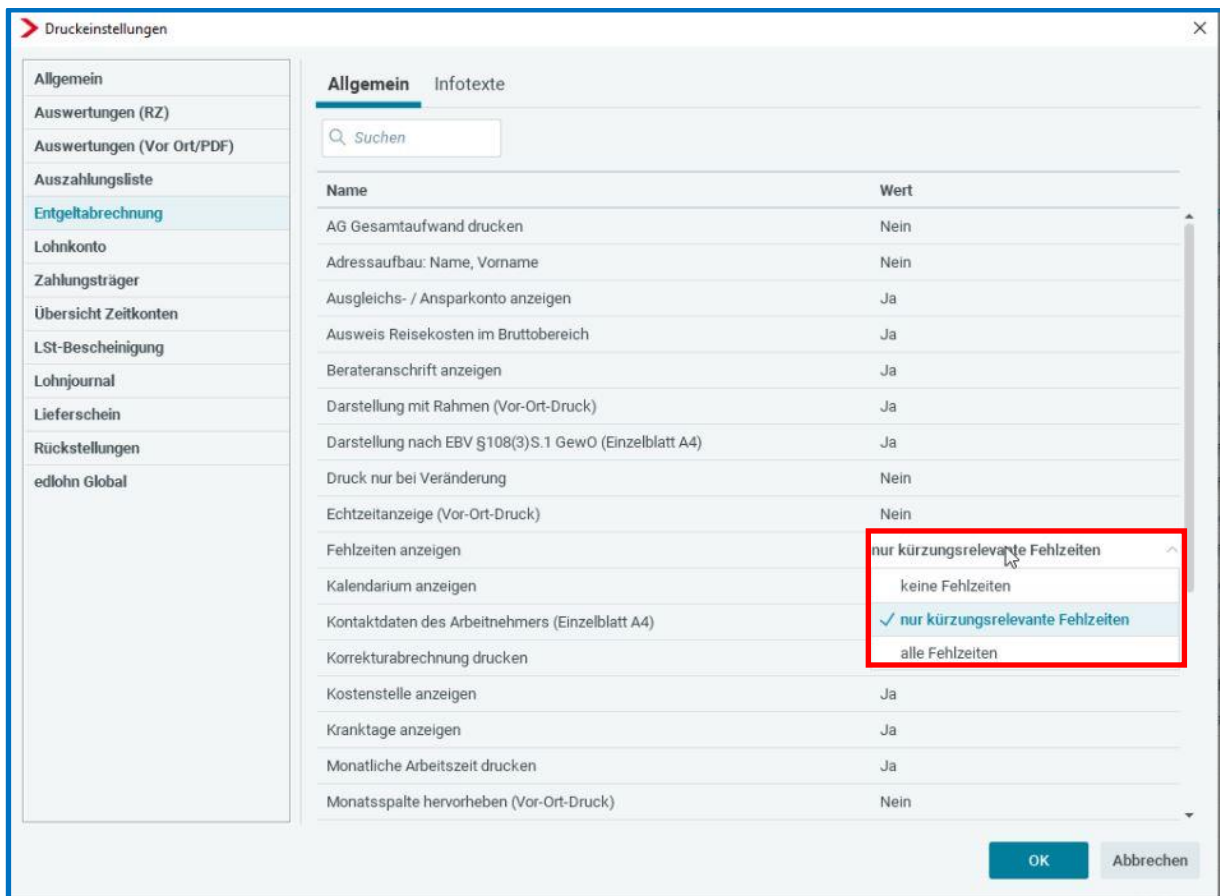
SV-Nummer: 20191166W009  
BGR-Schlüssel: 9-1-1-1  
PV-Beitragszuschlag: nein  
Midijob: nein  
Personengruppe: 101  
Krankenkasse: BARMER  
Umlagekasse: BARMER  
Umlagepflicht: Umlage U1 und U2



## 7.2 Anzeige Fehlzeiten Entgeltabrechnung

Bisher gab es unter den **Druckeinstellungen** des Mandanten bei **Entgeltabrechnung** die Möglichkeit, Fehlzeiten auf der Entgeltabrechnung anzeigen zu lassen, die zu einer Kürzung der SV-Tage und somit der Bezüge geführt haben.

Nach dem Update besteht die Möglichkeit, sich alle Fehlzeiten auf der Entgeltabrechnung anzeigen zu lassen.



Name	Wert
AG Gesamtaufwand drucken	Nein
Adressaufbau: Name, Vorname	Nein
Ausgleichs- / Ansparkonto anzeigen	Ja
Ausweis Reisekosten im Bruttobereich	Ja
Berateranschrift anzeigen	Ja
Darstellung mit Rahmen (Vor-Ort-Druck)	Ja
Darstellung nach EBV §108(3)S.1 GewO (Einzelblatt A4)	Ja
Druck nur bei Veränderung	Nein
Echtzeitanzeige (Vor-Ort-Druck)	Nein
Fehlzeiten anzeigen	nur kürzungsrelevante Fehlzeiten
Kalendarium anzeigen	keine Fehlzeiten
Kontaktdaten des Arbeitnehmers (Einzelblatt A4)	✓ nur kürzungsrelevante Fehlzeiten
Korrekturabrechnung drucken	alle Fehlzeiten
Kostenstelle anzeigen	Ja
Kranktage anzeigen	Ja
Monatliche Arbeitszeit drucken	Ja
Monatsspalte hervorheben (Vor-Ort-Druck)	Nein

In den **Druckeinstellungen** können Sie unter dem Punkt **Fehlzeiten anzeigen** die gewünschte Einstellung wählen.

### 7.3 Suchfunktion Merkmale bei Export Abrechnungsdaten

Über den Punkt **Mandant > Export > Abrechnungsdaten** haben Sie die Möglichkeit, sich von Ihnen ausgewählte Stammdaten in eine CSV-Datei zu exportieren. Zum leichteren Auffinden des gewünschten Merkmals steht nun eine Suchfunktion zur Verfügung.

The screenshot shows a dialog box titled "Abrechnungsdaten exportieren - Schritt 2 von 5". The main heading is "Merkmale" with the instruction "Hier wählen Sie die zu exportierenden Arbeitnehmermerkmale aus:". A search bar is highlighted with a red box. Below it is a list of features under the heading "Name", with a checkbox next to "Merkmale". To the right, a list titled "Ausgewählte Merkmale:" shows "Name" and "Vorname" with up and down arrows. At the bottom, there are buttons for "Zurück", "Weiter", "Fertigstellen", and "Abbrechen".

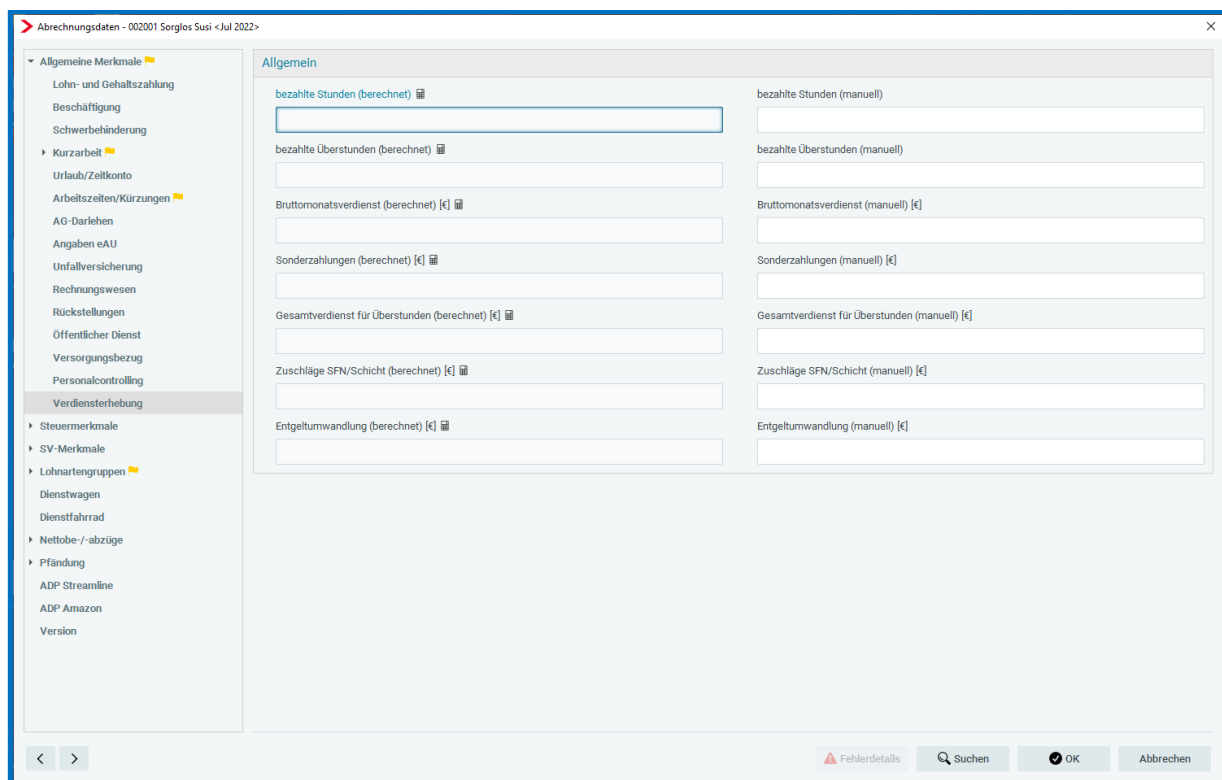
## 8 VE – Verdiensterhebung Anzeige der zu meldenden Werte beim Arbeitnehmer inkl. manueller Werte

Ab sofort werden in den Abrechnungsdaten des Arbeitnehmers unter

### **Allgemeine Merkmale > Verdiensterhebung**

neue Merkmale angezeigt.

Bisher waren nur die beiden Merkmale **bezahlte Stunden (berechnet)** und **bezahlte Stunden (manuell)** vorhanden. Die Anzeige wurde nun um alle für die VE möglichen Merkmale erweitert. Die Anzeige der Merkmale erfolgt ab Januar 2022.




Für alle zu meldenden Werte wird Ihnen nun, neben dem Merkmal für den systemseitig berechneten Wert, auch ein Merkmal für die manuelle Erfassung eines abweichenden Wertes angezeigt. Ein hier erfasster Wert wird vorrangig vor dem systemseitig berechneten Wert für die VE berücksichtigt.

Beachte:


Für den Fall, dass bei einem Arbeitnehmer (Zeitlohnempfänger) Zuschlagslohnarten für Überstunden bzw. Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeit abgerechnet werden, können die Stunden systemseitig nicht ermittelt werden und müssen vom Anwender **immer** manuell erfasst werden.

Gleiches gilt, wenn bei einem Arbeitnehmer selbst angelegte Lohnarten für Überstunden bzw. SFN-Zuschläge verwendet werden.

Zukünftig wird daher monatlich eine Warnung ausgegeben, die Sie darauf hinweist.

 Verdiensterhebung: Bei ÜStd, SFN-Zuschlägen oder selbst angelegten Lohnarten müssen evtl. manuelle Werte erfasst werden. Bitte prüfen!

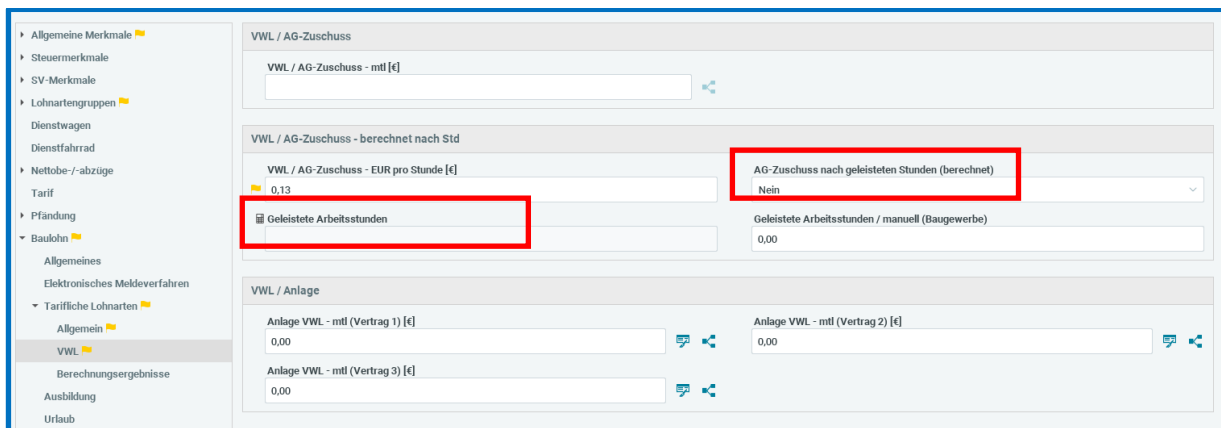
Eine weitere Anpassung hinsichtlich der Verdiensterhebung wurde für Arbeitnehmer mit der PGS 997 vorgenommen. Da diese Arbeitnehmer in der VE zu berücksichtigen sind, muss für diese nun auch eine Staatsangehörigkeit erfasst werden. Daher wird Ihnen ab der neuen Programmversion für diese Arbeitnehmer beim Berechnen ein Fehler ausgegeben, wenn bisher keine Staatsangehörigkeit erfasst war.

 Die Staatsangehörigkeit ist ohne Inhalt.

## 9 Baulohn

### 9.1 Bauhauptgewerbe: systemseitige Berechnung des AG-Zuschuss VWL (Bauhauptgewerbe)

Ab Juli 2022 kann eine systemseitige Berechnung des VWL-AG-Zuschusses auf Basis **Geleisteter Arbeitsstunden** eingerichtet werden. Dafür sind folgende Einstellungen erforderlich:



#### **VWL / AG-Zuschuss – EUR pro Stunde (€)** (Tarifwert)

Dieser Wert (0,13 €) wird durch die von uns aktualisierten Tarifwerte vorgegeben.

**Baulohn > Tarifwerte aktualisieren > VWL – Arbeitgeberzulage pro Std**

#### **Geleistete Arbeitsstunden**

Die maßgebenden Stunden werden unter **Abrechnung > Einstellungen > Stundenzuordnung** in der Spalte **Gel. Arbeitsstunden** bestimmt.

Die hier berechneten Arbeitsstunden können für 2 Berechnungen verwendet werden:

#### 1. Durchschnittsberechnung

Mit Zuordnung unter **Abrechnung > Einstellungen > Durchschnitte** (als Zähler oder Nenner) zur Bildung von Durchschnittsberechnungen.

#### 2. Baulohn

Ermittlung der zuschlagsrelevanten Stunden für einen VWL-Vertrag

### **AG-Zuschuss nach geleisteten Stunden (berechnet)**

1. Die Einstellung **Ja** ermittelt systemseitig den AG-Zuschuss aus der Multiplikation von **Geleistete Arbeitsstunden** x **VWL / AG-Zuschuss – EUR pro Stunde (€)**
2. Die Grundstellung **Nein** erfordert weiterhin die Eingabe in dem Merkmal **Geleistete Arbeitsstunden / manuell (Baugewerbe)**. Dieser Wert wird weiterhin vorrangig berücksichtigt. Der Arbeitgeberzuschuss zur VWL ermittelt sich aus:  
**Geleistete Arbeitsstunden / manuell (Baugewerbe) x VWL / AG-Zuschuss – EUR pro Stunde (€)**

### **Hinweise:**

Die Überwachung,


- dass ein VWL-Vertrag durch die Abzüge (Anlage VWL – mtl (Vertrag 1/2/3) angespart wird und
- in der Höhe einem AG-Anteil von 0,13 € **zuzüglich** 0,02 € Arbeitnehmer-Leistung entspricht,

obliegt weiterhin Ihnen.

Soweit kein Abzug für einen VWL-Vertrag erfasst ist, erhalten Sie eine Warnung:

 Ein AG-Zuschuss zur VWL wird gewährt ohne Netto-Abzug VWL.

Auch wenn versehentlich ein fester AG-VWL-Zuschuss und zusätzlich ein Zuschuss nach Stundenberechnung (manuell/systemseitig) zeitgleich erfasst ist, erhalten Sie einen Hinweis:

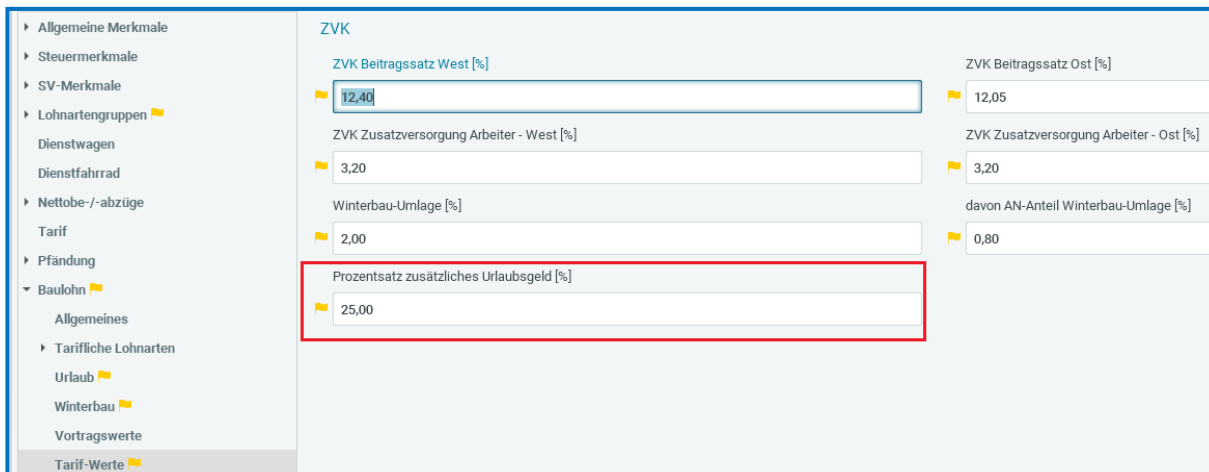
 Baulohn: Der AG-Zuschuss zur VWL wird auf Stundenbasis und zusätzlich als fester Betrag gewährt.

## 9.2 Dachdecker - Systemseitige Berechnung des zusätzlichen Urlaubsgeldes für Auszubildende

Ab Juli 2022 ist es möglich, das zusätzliche Urlaubsgeld für Auszubildende im Dachdeckerhandwerk systemseitig berechnen zu lassen.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben finden Sie [hier](#) und weitergehende Informationen erhalten Sie auch beim [Zentralverband Deutsches Dachdeckerhandwerk](#) (ZDH) [hier](#). Grundsätzlich erhält der Auszubildende während seines Urlaubs seine Ausbildungsvergütung fortgezahlt. Daneben erhält er ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 25% der Ausbildungsvergütung pro Urlaubstag auf einen Monat mit 21 Arbeitstagen bezogen.

Daher wurde für die Sozialkasse „Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk“ ein zusätzlicher Tarifwert **Prozentsatz zusätzliches Urlaubsgeld** als Vorgabe hinterlegt. Dieser Wert wird ab Juli 2022 erstmalig und ab diesem Zeitpunkt immer über die Funktion **Baulohn > Tarifwerte aktualisieren** systemseitig vorgegeben:



ZVK	
ZVK Beitragssatz West [%]	ZVK Beitragssatz Ost [%]
12,40	12,05
ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - West [%]	ZVK Zusatzversorgung Arbeiter - Ost [%]
3,20	3,20
Winterbau-Umlage [%]	davon AN-Anteil Winterbau-Umlage [%]
2,00	0,80
<b>Prozentsatz zusätzliches Urlaubsgeld [%]</b>	
<b>25,00</b>	

Die Berechnung der Systemlohnart **Urlaubsgeld (Dachdecker)** erfolgt dann anhand:

- der unter **Lohnartengruppen > Lfd Bezug > Vergütung / EUR** hinterlegten **Ausbildungsvergütung**.
- Dieser Wert wird durch 21 Arbeitstage geteilt;
- das Ergebnis mit der Anzahl der Urlaubstage und dem Prozentsatz 25% multipliziert.

Beispiel:

Ausbildungsvergütung		840,00 €
./. 21 Tage		= 40,00 €
mal 2 Urlaubstage		80,00 €
mal 25%		<hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/>
		20,00 €

Die systemseitig ermittelte Lohnart wird für die entsprechende Anzahl der Urlaubstage in der Entgeltabrechnung als Urlaubsgeld (Dachdecker) ausgewiesen:

Personal-Nr.	Abteilung	Eintritt/Austritt
000012		01.04.2022

Entgeltbestandteile	St SV	Monat	Jahressumme
Ausbildungsvergütung	L L	840,00	
Urlaubsgeld (Dachdecker)	S E	20,00	
<b>Gesamtbrutto</b>		<b>860,00</b>	<b>3.380,00</b>

Der Ausweis der Urlaubstage ist mit der für die gewerblichen Arbeitnehmer entstehenden Lohnart: „Urlaubsentgelt (Dachdecker)“ verknüpft.

Personal-Nr.	Abteilung	Eintritt/Austritt
000008		01.01.2022

Entgeltbestandteile	Std/Stk	EUR	% St SV	Monat	Jahressumme
Zeitlohn	160,00	40,00	L L	6.400,00	
Zusatzversorgung stsv-frei			f f	105,28	
Urlaubsentgelt (Dachdecker)	10,00		L L	2.340,00	
Urlaubsgeld (Dachdecker)			S E	585,00	
<b>Gesamtbrutto</b>				<b>9.325,00</b>	<b>32.782,50</b>

Für den Auszubildenden wird nur das zusätzliche Urlaubsgeld abgerechnet. Ein Ausweis der Urlaubstage erfolgt auf der Entgeltabrechnung im Bereich der Lohnart daher nicht. Um die Urlaubstage zu überwachen, empfehlen wir (weiterhin) die zusätzliche Erfassung der genommenen Urlaubstage über die Urlaubsstatistik im Bereich **Allgemeine Merkmale > Urlaub/Zeitkonto**. Durch die weitere Eingabe der Urlaubstage im Bereich **Baulohn** wird die Lohnart systemseitig generiert.



## 10 Corona/ KUG

Durch die Änderung des Programmablaufplans zur Steuerberechnung rückwirkend ab Januar 2022, ändert sich auch die Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Die Bundesagentur für Arbeit hat die neuen Tabellen zur Berechnung der pauschalierten Soll- und Istentgelte auf ihrem [Portal](#) veröffentlicht.

Die neuen Berechnungen wurden rückwirkend zum Januar 2022 in edlohn umgesetzt. Soweit Sie eine Korrektur durchführen und neue KUG-Anträge erstellen möchten, sind die betreffenden Arbeitnehmer in Korrektur zu setzen. Im aktuellen Monat werden sodann die korrigierten KUG-Anträge, die korrigierten Entgeltabrechnungen sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen erstellt.

Beachten Sie bitte auch die [Weisung 202206008 vom 14.06.2022 der BA](#) diesbezüglich.

### 10.1 Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen

Folgende Sonderregelungen sind über den 30.06.2022 hinaus **nicht** verlängert worden, näheres entnehmen Sie der [Weisung 202207001 vom 01.07.2022](#):

- erhöhte Leistungssätze
- längere Bezugsdauer
- Anrechnungsfreiheit eines Hinzuverdiensts aus einer geringfügigen Beschäftigung
- Einbeziehung von Leiharbeitern.

Insoweit ändert sich **ab** dem Abrechnungsmonat **Juli 2022** die Auswahlmöglichkeit der KUG-Variante. Die Corona-KUG-Variante kann – mit den damit verbundenen Sonderregelungen – nicht mehr ausgewählt werden:

 Corona-KUG-Sonder-Regelungen sind zeitlich befristet! Antragsvariante "KUG" verwenden.

Mit der Antragsvariante „KUG“ sind dann:

- keine erhöhten Leistungssätze mehr zulässig.
  - Bitte wählen Sie Leistungssatz 1 oder 2.
- der Bezugsmonat KUG auf die Angabe 12 reduziert.
  - Diese Angabe entfällt in der Kug-Abrechnungsliste (Formular Kug 108 – 04.2022).

Ab Juli 2022 stehen über diese Antragsvariante die derzeit aktuellen KUG-Formulare (Antrag Kug 107 – 04.2022 sowie Abrechnungsliste Kug 108 – 04.2022) zur Verfügung. Die Auswertung erhalten Sie auf der Betriebsstätte stehend über **Auswertungen > KUG-Liste**.

Bezüglich der Aktualisierung der Antragsformulare liegt uns folgende Auskunft der Bundesagentur für Arbeit vor:

*„Das Bundeskabinett hat am 22.06.2022 die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV) beschlossen. Die Rechtsverordnung soll zum 01.Juli 2022 in Kraft treten. Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist noch nicht erfolgt.“*

**Nach** Veröffentlichung der Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt wird der Antrag auf Kurzarbeitergeld (Vordruck Kug 107) und die Kug-Abrechnungsliste (Vordruck Kug 108) entsprechend angepasst und zu einem **späteren Zeitpunkt** im Internet zur Verfügung gestellt. Nach Veröffentlichung der aktualisierten Vordrucke im Internet werden wir alle uns bekannten Softwarehäuser entsprechend informieren.“

Sobald die neuen Formulare veröffentlicht wurden, werden wir – wie gewohnt – für eine zeitnahe Umsetzung sorgen.

## 10.2 Verlängerung einzelner Sonderregelungen aufgrund der wirtschaftlichen Lage

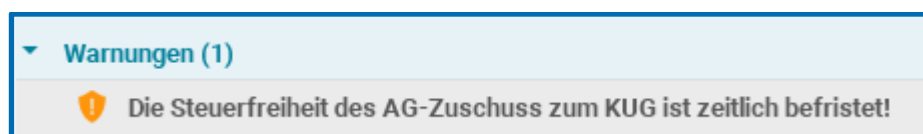
Am 22. Juni 2022 hat das [Bundeskabinett](#) die KugZuV beschlossen. Die Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld ([KugZuV](#)) wurde am 30.06.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Demnach werden folgende Regelungen **bis zum 30.09.2022** verlängert:

- Die Voraussetzungen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass ein Betrieb bereits Kurzarbeit anmelden kann, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über 10 % betroffen sind, bleiben herabgesetzt.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet.

## 10.3 Corona Sonderzahlung in Höhe von 1.500 €

Die Steuerfreiheit des AG-Zuschusses zum Kurzarbeitergeld gemäß § 3 Nr. 28a wurde nun durch das [Vierte Corona-Steuerhilfegesetz](#) – wenn auch rückwirkend – bestätigt. Die Steuerfreiheit endet am 30.06.2022. Sofern Sie von Januar bis Juni 2022 die Lohnart **AG-Zuschuss zum KUG stpfl/svfr** verwendet hatten, bis die gesetzliche Vorgabe für die Steuerfreiheit vorliegt, könnte nun gegebenenfalls eine Korrektur mit der Lohnart **AG-Zuschuss zum KUG stsv-frei** erfolgen.

Ab Juli 2022 erhalten Sie beim Berechnen und Verwendung dieser Lohnart keine Warnung:



## 10.4 Corona Sonderzahlung im Gesundheitsbereich

Durch das [Vierte Corona-Steuerhilfegesetz](#) vom 22.06.2022 sind verschiedene Erleichterungen geregelt worden, unter anderem:

- Corona-Sonderzahlung bis max. 4.500,- €, zahlbar bis spätestens 31.12.2022 für Arbeitnehmer in bestimmten Einrichtungen (steuerfrei; SV-Freiheit anhand § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SvEV zu prüfen).

## 10.5 Infektionsschutzgesetz

### 10.5.1 Beitragszuschuss für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung und privat versicherte Arbeitnehmer

Ab dem Abrechnungsmonat Juli 2022 erfolgt eine Anpassung des Beitragszuschusses (zur KV/PV) für den Bezug einer Verdienstausfallentschädigung während der beiden Fehlzeiten

- Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Quarantäne) sowie
- die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte) (jeweils durch AG).

Aus Vereinfachungsgründen war der Zuschuss bisher nicht gekürzt worden, weil in der Regel auch der Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz bei der jeweiligen Behörde gestellt hat. Wenn dann der Zuschuss weiter in voller Höhe gezahlt wurde, hat sich der Arbeitgeber den auf die Entschädigung entfallenden Betrag erstatten lassen.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist es jedoch zwingend erforderlich, dass der Beitragszuschuss gekürzt und der Arbeitnehmer die Erstattung des gekürzten Zuschusses selbst beantragen muss. Ab Juli 2022 erfolgt daher **kein Beitragszuschuss** mehr auf das Ausfallbrutto. Bitte informieren Sie Arbeitnehmer/Arbeitgeber entsprechend, dass der Antrag auf Erstattung des entfallenen Zuschusses bei der jeweiligen Behörde durch den Arbeitnehmer zu stellen ist.

### 10.5.2 Antrag auf Beitragsherabsetzung für die Zeit des Bezugs einer Entschädigungszahlung § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte)

Freiwillig Versicherte können während des Bezuges einer Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte) einen Antrag auf Beitragsherabsetzung stellen. Dann werden die Beiträge lediglich aus dem laufenden Entgelt sowie 80% des Ausfallentgelts bemessen.

**Auf Antrag abweichende Beitragsberechnung bei Arbeitnehmern mit freiwilliger KV / PV**

Beitragsberechnung wie bei pflichtversicherten AN

Dies gilt ausschließlich für den Verdienstausfall gemäß § 56 Abs. 1a IfSG!


### 10.5.3 Entschädigungszahlung § 56 Abs. 1a IfSG (Sorgeberechtigte) und Ferien

Die Fehlzeit **Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch AG für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes gültig bis 23.09.2022** ist grundsätzlich nur für Zeiten zu verwenden, in denen die Schule/Kita normalerweise besucht worden wäre. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht **nicht**, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde (§ 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG). Ein Entschädigungsanspruch entsteht nur, wenn **allein** die Schließung oder das Betreuungsverbot der Schulen/Kitas zu einem Verdienstaussfall führen.

Eine Besonderheit stellt die Beitragsherabsetzung (siehe oben) für **freiwillig Versicherte** während der Verdienstaussfallentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG dar. Soweit eine Beitragsherabsetzung beantragt wurde, gelten während der Ferienzeiten weitere besondere Regelungen. Auch hier ist die Fehlzeit **nicht** während der Ferien zu erfassen. Andernfalls müsste die Beitragsgruppe auf „Selbstzahler“ geändert werden. Sie erhalten daher bei der Kombination

- freiwillig Versicherter Arbeitnehmer und Beitragsberechnung wie bei pflichtversicherten  
AN = JA
- mit Verwendung der Fehlzeit Entschädigungszahlung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch AG für Sorgeberechtigte wegen der erforderlichen Beaufsichtigung eines Kindes....
- **Ausfallbrutto Entschädigung Kinderbetreuung** - manuell erfasst

einen Hinweis:

 Fehlzeit Entschädigung (§ 56 Abs. 1a IfSG) durch AG für Sorgeberechtigte nur für Zeiten verwenden, an denen Schule/Kita besucht worden wäre (nicht für Ferienzeiten!)

Dann ist zu prüfen, dass die Fehlzeit **nur außerhalb der Ferien** und/oder für Tage erfasst ist, an denen die Schule/Kita normalerweise besucht worden wäre.

Da die Ferienzeiten bundeslandspezifisch sind, erhalten Sie für alle Arbeitnehmer mit dieser Kombination diesen Hinweis.

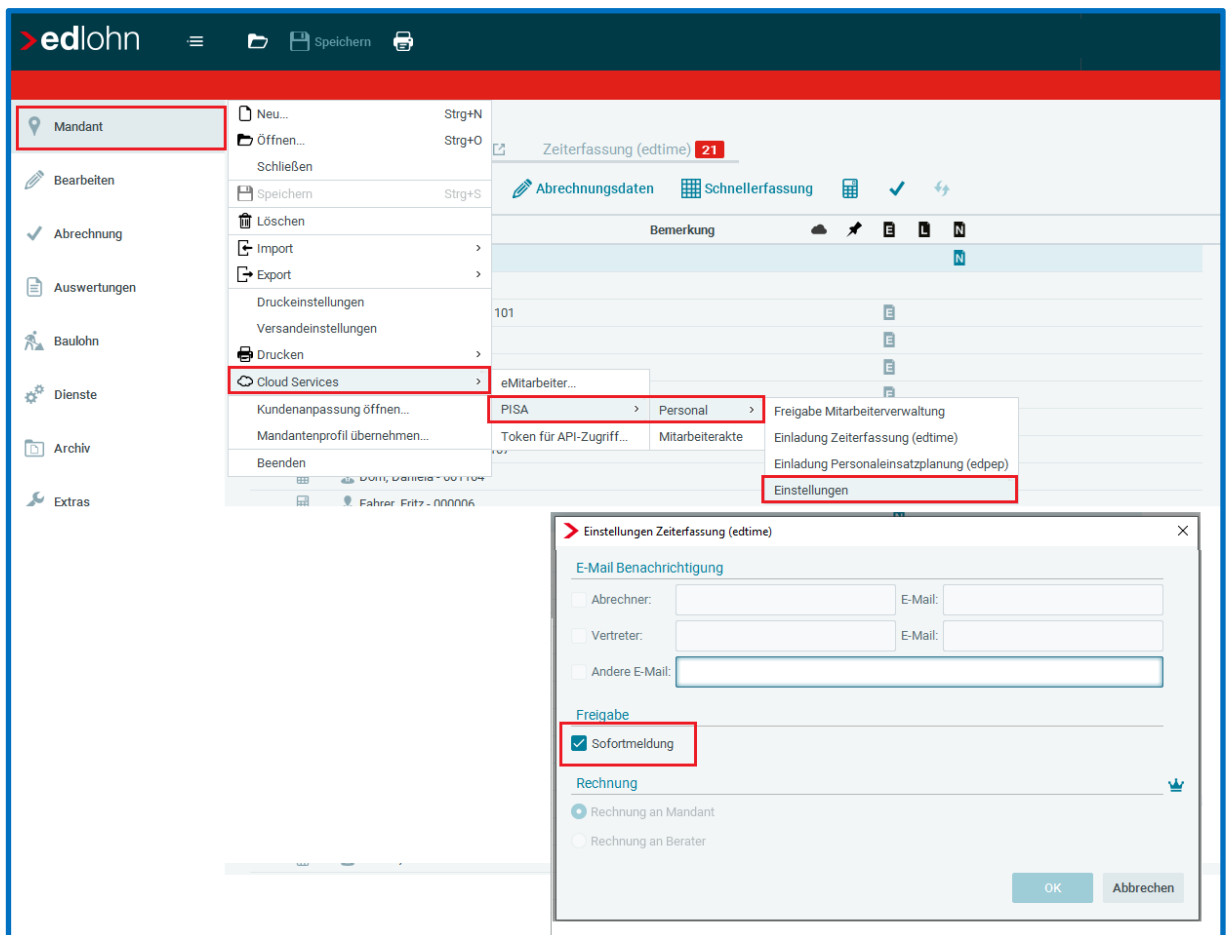
## 11 edtime – Sofortmeldung für alle edtime-Kunden freigeschaltet

Nach einem erfolgreichen Pilotbetrieb können ab sofort alle edtime – Kunden die zusätzliche Funktion **Sofortmeldung aus edtime** nutzen.

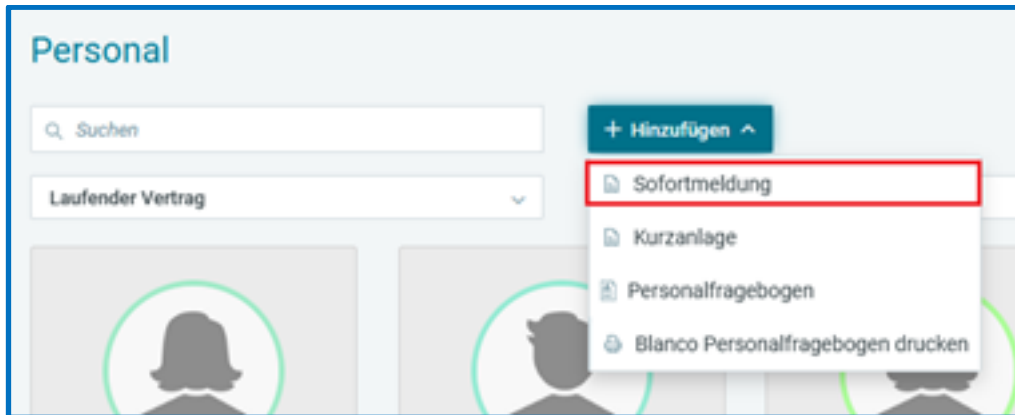
### Aktivierung der Funktion „Sofortmeldung“ für einen Mandanten

Voraussetzung für das Versenden einer Sofortmeldung aus edtime ist die Aktivierung der Funktion in edlohn.

1. Rufen Sie in edlohn den entsprechenden Mandanten auf.
2. Gehen Sie über **Mandant > Cloud Services > PISA > Personal > Einstellungen**.
3. Setzen Sie das Häkchen bei **Sofortmeldung** und klicken Sie auf **OK**



4. Ihrem Mandanten steht bei der Neuanlage eines Mitarbeiters in edtime über **Personal** > **Mitarbeiter** > + **Hinzufügen** die Sofortmeldung zur Auswahl.



5. Der Mandant kann die Sofortmeldung direkt mit der Sozialversicherungsnummer versenden. Liegt ihm diese nicht vor, kann trotzdem eine Übermittlung von Beschäftigungsdaten wie z. B. Geburtsort, Adresse etc. erfolgen. Der Mandant kann in diesem Fall im Nachgang mithilfe des Personalfragebogens die fehlenden Informationen ergänzen.

The screenshot shows the 'Sofortmeldung' form. It is divided into two main sections: 'Person' and 'Beschäftigungsdaten'. The 'Person' section includes fields for 'Vorname\*' and 'Nachname\*'. A note above these fields states: 'Weitere für edtime notwendige Pflichtfelder können Sie im Nachgang mithilfe des Personalfragebogens ergänzen. Sie finden den Mitarbeiter unter den "nicht laufenden Verträgen" im Bereich Personal -> Mitarbeiter, um diesen zu vervollständigen.' The 'Beschäftigungsdaten' section includes 'Betriebsstätte\*' (with a dropdown menu showing 'Hauptsitz (34567), Saarbrücker Str. 1, 66119 Saarbrücken'), 'Beginn\*' (with a date field '25.05.2022'), 'Sozialversicherungsnummer oder Geburtsort\*' (with a radio button for 'SV-Nummer' and a button for 'ohne SV-Nummer'), 'Geburtsland\*' (with a dropdown menu 'Bitte auswählen'), and 'Renten/ Sozialversicherungsnr. ⓘ\*' (with five input fields). At the bottom right, there are 'Schließen' and 'Versenden' buttons.

Hinweis:

Sie werden über eine vom Mandant angelegte Sofortmeldung beim Öffnen des Mandanten in edlohn mit einem Hinweifenster informiert. Im Register **Nachrichten** finden Sie weitere Informationen wie Name und Anzahl der entsprechenden Arbeitnehmer.

Unter dem Reiter **Nachrichten** in edlohn kann man nochmals die Meldung sehen:

- mit welcher SV-Nummer oder ohne SV-Nummer
- mit welchem Mitarbeiter
- zu welchem Zeitpunkt
- mit welchem Eintrittsdatum der Mitarbeiter sofort gemeldet wurde

Sobald der Mitarbeiter vollständig in edtime angelegt und an edlohn exportiert wurde, kann der Mitarbeiter der Sofortmeldung zugeordnet und somit verbunden werden. Erst dann kann auch die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung diesem Mitarbeiter zugeordnet werden.

Arbeitnehmer	Meldungsgrund	Melde...	Entgelt	Monat	Erzeugt	Gedruckt	Versand ▲	Status
	SO 20 - Sofortmeldung	09.07.22		Jul 2022	08.07.22		elektronisch 2022 .SFM	archiviert
	SO 20 - Sofortmeldung	08.07.22		Jul 2022	06.07.22		elektronisch .2022 .SFM	archiviert
	SO 20 - Sofortmeldung	01.07.22		Jul 2022	28.06.22		elektronisch 28.06.2022, .SFM	archiviert
	SO 20 - Sofortmeldung	01.07.22		Jul 2022	28.06.22		elektronisch 28.06.2022, .SFM	archiviert
ohne Personalnummer Name, Vorname	SO 20 - Sofortmeldung	24.05.22		Mai 2022	25.05.22		elektronisch 25.05.2022, .SFM	archiviert

Ansicht Gesamtansicht Details Ungültig markieren... Sofortmeld. erstellen... Sofortmeld. stornieren Sofortmeld. löschen Zuordnen Abfrage SV-Nummer erstellen...

Schließen



## 12 Energiepreispauschale (EPP)

Die von der Bundesregierung angekündigte Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ist beschlossen und verkündet. Sie soll einen Ausgleich für die aktuell hohen Energiepreise schaffen und dient daher in erster Linie als Ausgleich für die erhöhten erwerbsbedingten Wegeaufwendungen. Die Energiepreispauschale wird an aktiv tätige Erwerbspersonen für den Veranlagungszeitraum 2022 gewährt und steht jedem Anspruchsberechtigten nur einmal zu. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (oder Gewinneinkünfte, wie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) erzielen. Voraussetzung bei Arbeitnehmern ist, dass sie Arbeitslohn aus einem gegenwärtig ersten Dienstverhältnis erhalten. Die Energiepreispauschale beträgt 300 € und ist in der Regel steuerpflichtig, aber beitragsfrei in der Sozialversicherung. Sie wird mit dem individuellen, d. h. persönlichen, Steuersatz besteuert. Zusätzlich können ggf. Kirchensteuer und auch Solidaritätszuschlag anfallen.

Das Einkommensteuergesetz wurde aufgrund der Energiepreispauschale um elf Paragraphen erweitert, was für die Komplexität dieser Zahlung spricht.

### [EStG § 112 bis 122](#)

An Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie

- zum 1. September 2022
- in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
- in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
- als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen, wenn es das erste Dienstverhältnis ist und dies schriftlich bestätigt wird.

Zur erforderlichen „Bestätigung erstes Dienstverhältnis von Minijobbern für die Auszahlung der Energiepreispauschale“ steht [hier ein Musterschreiben zur Verfügung](#).

Es ist zu empfehlen, bereits frühzeitig mit der Einholung dieser Bestätigungen zu beginnen.

Zahlt der Arbeitgeber eine Energiepreispauschale an seine Arbeitnehmer aus, so kann der Arbeitgeber die Energiepreispauschale gesondert vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer wie folgt entnehmen:

- Soweit der Arbeitgeber zur **monatlichen** Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet ist (mit der Lohnsteuer-Anmeldung für **August 2022**), muss er die Energiepreispauschale im **September 2022** an seine Arbeitnehmer auszahlen;
- Soweit der Arbeitgeber zur **vierteljährlichen** Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet ist (mit der Lohnsteuer-Anmeldung für das **3. Quartal 2022**), kann er abweichend die Energiepreispauschale im **Oktober 2022** an seine Arbeitnehmer auszahlen;
- Soweit der Arbeitgeber zur **jährlichen** Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verpflichtet ist (mit der Lohnsteuer-Anmeldung für das **Kalenderjahr 2022**), kann er auf die Auszahlung der Energiepreispauschale an seine Arbeitnehmer **verzichten**. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Auszahlung der Energiepreispauschale, erhalten die betroffenen Arbeitnehmer die Energiepreispauschale über die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 i. R. d. Einkommensteuerveranlagung.

Die Energiepreispauschale ist mit einer zusätzlichen Kennzahl in der Lohnsteuer-Anmeldung aufgeführt.

Darüber hinaus ist die ausgezahlte Energiepreispauschale in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem **Großbuchstaben E** auszuweisen.

#### Umsetzung edlohn:

edlohn wird Ihnen bei der Einschätzung der konkreten Sachverhalte zur Energiepreispauschale Hilfestellung geben können, dennoch sollten Sie sich im Vorfeld intensiv mit den fachlichen Detailanforderungen des Verfahrens beschäftigen.

In den vom [Bundesministerium für Finanzen zusammengestellten FAQ's](#) finden Sie viele hilfreiche Informationen zum Thema „Energiepreispauschale“.

Auf der Internetseite der Minijobzentrale sind ebenfalls die wichtigsten Punkte zusammengefasst: <https://blog.minijob-zentrale.de/auch-minijobber-koennen-die-energiepreispauschale-erhalten/>

Aufgrund der Komplexität und des hohen Entwicklungsaufwandes haben wir uns entschlossen, die notwendigen Anpassungen und Erweiterungen in edlohn mit einem Sonder-Update auszuliefern.

Wir arbeiten bereits mit Hochdruck an der Umsetzung, darauf folgt eine intensive Testphase, damit wir Ihnen das Sonder-Update schnellst möglich zur Verfügung stellen können. Den genauen Termin erfahren Sie auf unserer Portalseite [www.edlohn.de](http://www.edlohn.de)